

## Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 71. Bayerische Ärztetag hat am 14. Oktober 2012 folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 („Bayerisches Ärzteblatt“ 7-8/2004, Seite 411 und Spezial 1/2004), zuletzt geändert am 16. Oktober 2011 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2011, Seite 732), beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat mit Bescheid vom 22. Oktober 2012, 32a-G8502.2-2012/9-2, die Änderungen genehmigt.

I.

### Nr. 5.1 Abschnitt A (Allgemeine Bestimmungen)

a) In § 4 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Weiterbildungszeiten unter drei Monaten können bis zu dreimal in einem in den Abschnitten B und C vorgeschriebenen Weiterbildungsengang anerkannt werden.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den neuen Sätzen 4 und 5.

### Nr. 5.3 Abschnitt A (Allgemeine Bestimmungen)

In § 7 (Widerruf der Befugnis und der Zulassung als Weiterbildungsstätte) wird in Abs. 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Zweifel an der persönlichen Eignung können insbesondere begründet werden durch Verstöße gegen die Berufsordnung, die Auswirkungen auf die Weiterbildung haben, durch Missachtung wesentlicher Vorschriften der Weiterbildungsordnung oder wenn der befugte Arzt bei ihm in Weiterbildung befindliche Ärzte zu Verstößen gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen veranlasst oder diese duldet, ohne weitere Maßnahmen einzuleiten.“

### Nr. 5.4 Abschnitt A (Allgemeine Bestimmungen)

In § 7 (Widerruf der Befugnis und der Zulassung als Weiterbildungsstätte) wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„Wird eine Befugnis nach § 7 Abs. 1 erste Strichaufzählung widerrufen oder erlischt sie nach § 7 Abs. 2, erteilt die Kammer einem nachgeordneten Arzt der gleichen Weiterbildungsstätte, der die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 erfüllt, auf dessen Antrag hin, unmittelbar die auf ein Jahr befristete Befugnis im vor-

## Ergebnis der Wahl der Delegierten und deren Ersatzleute zur Bayerischen Landesärztekammer vom 19. bis 30.11.2012

Gemäß § 19 Abs. 2 der Wahlordnung wird hiermit das Ergebnis der Wahl der Delegierten und Ersatzleute zur Bayerischen Landesärztekammer vom 19.11.2012 bis 30.11.2012, gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung gegliedert nach den Wahlbezirken und gemäß § 4 Satz 1 der Wahlordnung für die jeweiligen Stimmkreise veröffentlicht. Für die Delegierten, die in einzelnen Stimmkreisen aus verschiedenen Wahlvorschlägen gewählt wurden, sind deren Ersatzleute, die eventuell nach § 20 der Wahlordnung nachrücken, gegliedert nach Wahlvorschlägen angegeben.

Als Stichtag für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses habe ich gemäß § 19 Abs. 2 der Wahlordnung den 5. Januar 2013 festgesetzt.

Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 21 Abs. 1 der Wahlordnung binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlordnung bei der Bayerischen Landesärztekammer, Mühlbauerstraße 16, 81677 München, anfechten. Die Anfechtungsfrist endet damit am Samstag, den 19. Januar 2013, 24:00 Uhr (Eingang bei der Bayerischen Landesärztekammer, nicht Poststempel).

*Peter Kalb, Landeswahlleiter*

dem Entzug oder dem Erlöschen bestehenden Umfang.“

### Nr. 5.5 Abschnitt B (Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen)

In Nr. 1 (Gebiet Allgemeinmedizin) wird nach dem Kapitel „Weiterbildungsinhalt“ folgender Text angefügt:

„Übergangsbestimmung: Ärzte, die

a) die Berechtigung zum Führen einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung gemäß § 2 a Abs. 7 besitzen oder vor dem 31. Mai 2015 erwerben,

b) 24 Monate Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung, die vor dem 31. Dezember 2015 begonnen worden sein muss,

sowie

c) 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Psychosomatischer Grundversorgung

und

d) die Erfüllung sämtlicher im Gebiet Allgemeinmedizin vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte

nachgewiesen haben, werden auf Antrag zur Prüfung zur Anerkennung als Facharzt für Allgemeinmedizin zugelassen.“

### Nr. 5.6 Abschnitt C (Zusatz-Weiterbildungen) In Nr. 25 (Notfallmedizin) wird

a) unter der Überschrift „Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung“ der bisherige Text durch folgenden Text ersetzt:

„24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung in einem Krankenhaus, bei dem durchgehend eine Aufnahmebereitschaft für Notfälle besteht und ein breites Spektrum akuter stationärer Behandlungsfälle vorliegt, davon sechs Monate Weiterbildung in Intensivmedizin oder Anästhesiologie an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2.“

und

b) unter der Überschrift „Weiterbildungszeit“ die erste Punktaufzählung ersatzlos gestrichen.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Augsburg, den 14. Oktober 2012

Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Ausgefertigt, München, den 26. Oktober 2012

Dr. med. Max Kaplan, Präsident